

25.04.2013

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

A Problem

Die Verteilung der Konsolidierungshilfe nach dem Stärkungspaktgesetz erfolgt - neben einem Grundbetrag je Einwohner - nach einer von den Prof. Dres. Junkernheinrich und Lenk errechneten, einzelgemeindlichen strukturellen Lücke. Die im Gutachten "Haushaltsausgleich und Schuldenabbau" vom Februar 2011 ausgewiesenen Werte wurden in Bezug auf die Zinsberechnung im Juli 2011 von der FORA GmbH aktualisiert und als Anlage Bestandteil des Stärkungspaktgesetzes. Die Berechnung der strukturellen Lücke erfolgte auf Grundlage der vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT.NRW) geführten kommunalen Jahresrechnungsstatistik. Nach Verabschiedung des Stärkungspaktgesetzes stellte sich heraus, dass unterbliebene oder fehlerhafte Meldungen von Kommunen zur Jahresrechnungsstatistik dazu geführt haben, dass die verwendeten statistischen Daten die Realität in einem erheblichen Umfang nicht wiedergegeben haben. Diese Abweichungen sind als so gravierend zu bewerten, dass eine gesetzgeberische Reaktion hierauf erforderlich ist.

B Lösung

Die Landesregierung hat den an der Konsolidierungshilfe teilnehmenden Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die mit Meldefehlern behafteten finanzstatistischen Daten zu korrigieren. IT.NRW hat die von den Gemeinden gemeldeten Korrekturdaten in die für die gutachterliche Berechnung relevante Jahresrechnungsstatistik der Jahre 2004 bis 2008 eingepflegt und der FORA GmbH zur Neuberechnung der strukturellen Lücke nach Maßgabe des Gutachtens zur Verfügung gestellt. Das Ergebnis dieser Neuberechnung wurde dem Landtag mitgeteilt (LT-Vorlage 16/432). Da es sich um gravierende Abweichungen handelt, soll die Anlage zum Stärkungspaktgesetz mit diesem Gesetzentwurf der abschließenden Berechnung der FORA GmbH entsprechend korrigiert werden, so dass die Berechnung der einzelgemeindlichen Konsolidierungshilfe ab dem Haushaltsjahr 2013 auf dieser korrigierten Grundlage erfolgen kann.

Datum des Originals: 25.04.2013/Ausgegeben: 26.04.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

C Alternativen

- keine -

D Kosten

- keine über die bisherige Gesetzesfassung hinausgehenden Kosten -

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt ist das Finanzministerium.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Das Stärkungspaktgesetz stärkt nicht nur die finanzielle Lage der teilnehmenden Gemeinden. Indem es Gemeinden in einer (drohenden) Überschuldungssituation den nachhaltigen Haushaltsausgleich ermöglicht, festigt es auch insgesamt das Vertrauen in die Stabilität der Finanzsituation der nordrhein-westfälischen Kommunen.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die vorgeschlagene Maßnahme hat keine finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

H Befristung

Die im Stärkungspaktgesetz enthaltene Berichtspflicht bleibt unverändert.

Gesetz zur Änderung des Stärkungspaktgesetzes

Artikel 1

Das Stärkungspaktgesetz vom 9. Dezember 2011 (GV.NRW. 2011 S. 662) wird wie folgt geändert:

In der **Anlage** werden die bisherigen Werte für die in der linken Spalte stehende Gemeinde durch folgende Werte in der rechten Spalte ersetzt:

<u>Anlage</u>	
Stadt/Gemeinde	strukturelle Lücke (-) / struktureller Überschuss (+) zzgl. Zinslast
Aldenhoven	- 1.500.545
Altena	- 5.652.042
Arnsberg	- 22.356.504
Bergneustadt	- 3.607.450
Bönen	- 4.415.853
Bottrop	- 28.668.434
Burscheid	- 2.602.651
Castrop-Rauxel	- 37.688.698
Datteln	- 11.659.743
Dorsten	- 17.861.749
Duisburg	- 137.240.383
Engelskirchen	- 1.931.225
Essen	- 256.177.104
Gelsenkirchen	- 79.163.799
Gladbeck	- 24.886.804
Gummersbach	- 3.955.432
Hagen	- 105.876.959
Haltern	- 10.665.321
Halver	- 2.329.777
Hamm	- 47.823.212
Hattingen	- 11.599.003
Herne	- 44.933.586

Anlage	
Stadt/Gemeinde	strukturelle Lücke (-) / struktureller Überschuss (+) zzgl. Zinslast
Herten	- 33.068.283
Korschenbroich	- 2.838.906
Kürten	- 2.106.446
Leverkusen	- 23.468.787
Löhne	- 4.894.073
Marienheide	- 2.476.314
Marl	- 24.567.093
Marsberg	- 1.961.662
Menden	- 6.557.554
Minden	- 14.345.808
Moers	- 25.371.271
Mönchengladbach	- 115.649.320
Monschau	- 2.949.866
Nachrodt-Wiblingwerde	- 1.184.312
Neunkirchen-Seelscheid	- 2.816.728
Nideggen	- 1.584.055
Nörvenich	- 1.186.754
Nümbrecht	- 2.946.102
Oberhausen	- 160.662.691
Oer-Erkenschwick	- 9.843.380
Porta Westfalica	- 6.735.178
Recklinghausen	- 36.451.625
Remscheid	- 50.459.992
Schwelm	- 8.396.550
Schwerte	- 12.685.144
Selm	- 9.274.986
Solingen	- 60.547.688
Sprockhövel	- 1.370.058
Stolberg	- 11.601.630

Anlage	
Stadt/Gemeinde	strukturelle Lücke (-) / struktureller Überschuss (+) zzgl. Zinslast
Übach-Palenberg	- 3.520.354
Velbert	- 9.214.183
Waltrop	- 8.468.491
Welper	- 593.133
Werdohl	- 4.039.604
Werl	- 4.168.867
Windeck	- 2.391.388
Witten	- 15.726.944
Wuppertal	- 173.442.161
Würselen	- 6.800.989

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A Allgemeiner Teil**

Mit der gutachterlich errechneten strukturellen Lücke wurde ein generalisierender Maßstab für die Verteilung der Stärkungspaktmittel gewählt. Die Hilfe ist ein erheblicher Zuschuss zum städtischen Haushalt, der die Gemeinde dabei unterstützt, das gesetzliche Ziel des nachhaltigen Haushaltsausgleichs zu erreichen. Sie muss sich deshalb an den dauerhaften strukturellen Haushaltsproblemen orientieren und nicht an der schwankenden und vom individuellen Verhalten der jeweiligen Kommune abhängigen Höhe des aktuellen Aufwands oder Ertrags.

Die korrigierten statistischen Daten führen dazu, dass sich bei 47 der 61 an der Konsolidierungshilfe teilnehmenden Gemeinden Änderungen der Konsolidierungshilfe im zweistelligen Prozentbereich ergeben. Die festgestellten Mängel sind so gravierend, dass auch unter Berücksichtigung der Vorgabe, der Verteilung der Mittel einen generalisierenden Maßstab zugrunde zu legen, ein ausreichender Bezug zur Haushaltssituation der einzelnen Gemeinde nicht mehr besteht. Um diesen Bezug wieder herzustellen, sind die Korrekturen - unabhängig davon, dass die Mängel in der Datengrundlage auf Fehlern der betroffenen Kommunen bei den finanzstatistischen Meldungen beruhen - mit Wirkung ab dem Jahr 2013 vorzunehmen.

Die Änderungen betreffen nur Tatbestände ab dem Jahr 2013 und entfalten erst ab diesem Jahr Wirksamkeit. Vor Inkrafttreten der Änderung getroffene Entscheidungen und vorgenommene Auszahlungen bleiben von der Gesetzesänderung unberührt.

Der Gesetzentwurf verzichtet auf Regelungen, die solchen Gemeinden eine Anpassung ihrer Sanierungsplanung erleichtern würden, die künftig mit geringeren Konsolidierungshilfen auskommen müssen als bisher vorgesehen. Das Gesetz gibt in § 6 Absatz 2 den Aufsichtsbehörden schon jetzt die Möglichkeit, unter Abweichung vom Regelfall als Ausnahme einen längeren Zeitraum für das Erreichen des erstmaligen Haushaltsausgleichs als bis 2016 (pflichtig teilnehmende Gemeinden) oder 2018 (auf Antrag teilnehmende Gemeinden) zu akzeptieren.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1:**

Die auch mit der ursprünglichen Berechnung beauftragte FORA GmbH hat auf Grundlage der korrigierten statistischen Daten eine Neuberechnung der strukturellen Lücke bzw. des strukturellen Überschusses zuzüglich Zinslast der am Stärkungspakt teilnehmenden Gemeinden durchgeführt. Hierbei wurde der ursprüngliche Berechnungsmodus des Gutachtens beibehalten. Die ursprünglichen Werte in der Anlage werden durch die neuen Werte ersetzt.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.